

GELDWÄSCHEREI FÜR ANFÄNGER

Wer «Geldwäscherei» liest, denkt an Mafia, Agententhriller oder dunkle Machenschaften. Dass die Problematik gelegentlich aber auch normale Gewerbetreibende betreffen kann und nicht nur im hochkriminellen Milieu vorkommt, ist vielen nicht bewusst. Der vorliegende Text soll etwas Klarheit schaffen.

■ Von RA Dave Zollinger, Wetzikon

Geldwäscherei existiert in der Schweiz als Rechtsbegriff seit 1990, als mit der Einführung des «Ersten Massnahmepakets zur Bekämpfung der organisierten Kriminalität» Art. 305^{bis} ins Schweizer Strafbuch (StGB) geschrieben wurde. Seit da macht sich strafbar, wer mithilft, «Vermögenswerte, von denen er weiss oder annehmen muss, dass sie aus einem Verbrechen herrühren», der Einziehung vorzuenthalten. 2016 wurde der Artikel erweitert um «Vermögenswerte aus einem qualifizierten Steuervergehen», deren Verheimlichung seit da ebenfalls als Geldwäscherei behandelt wird.

Was ist ein Verbrechen?

Vorab: «Verbrechen» sind gemäss StGB Delikte, die mit mehr als drei Jahren Freiheitsstrafe bestraft werden. Darunter fallen z.B. Diebstahl, Betrug, Drogenhandel, aber auch Urkundenfälschung und immer häufiger Korruptionshandlungen.

«Qualifizierte Steuervergehen» sind Steuerdelikte, welche mit gefälschten oder unwahren Urkunden (z.B. Geschäftsbüchern) begangen wurden. Unter die Geldwäschereibestimmung fallen sie aber nur dann, wenn «die hinterzogenen Steuern pro Steuerperiode mehr als CHF 300 000.– betragen».

Die sogenannte Vortat

Liegen solche «Geldwäschereiobjekte» vor, so macht sich strafbar, wer «eine Handlung vornimmt, die geeignet ist, die Ermittlung der Herkunft, die Auffindung oder die Einziehung (dieser Gelder) zu vereiteln». Bestraft

wird dabei nicht nur, wer weiss, dass die Vermögenswerte aus einem Verbrechen herrühren, sondern auch, wer «annehmen musste», dass wohl nur ein Verbrechen deren Quelle sein kann. Nichtwissen schützt also nicht automatisch vor Strafe.

Die sogenannte Waschhandlung

Neben der verbrecherischen «Vortat» (aus welcher die Vermögenswerte herrühren und die separat bestraft wird) braucht es auch eine «Waschhandlung», welche bewirken soll, dass diese Vermögenswerte unentdeckt bleiben und nicht vom Staat eingezogen werden können. Dies geschieht z.B. dadurch, dass

- Gelder auf einem Konto einer Person landen, die mit dem Verbrechen nach aussen nichts zu tun hat und unauffällig ist (z.B. ein Bekannter oder eine Freundin);
- die Herkunft der Gelder durch einen fiktiven Beleg (z.B. einen Beratervertrag, einen Kaufvertrag o.Ä.) dokumentiert wird und so eine unauffällige Quelle als Herkunft angegeben wird;
- solche Vermögenswerte buchhalterisch über verschiedene Strukturen (idealerweise in verschiedenen Ländern) verschoben werden und dadurch deren Herkunft nicht mehr sichtbar ist.

Das Drei-Phasen-Prinzip

Üblicherweise wird in der Literatur vom sogenannten «Drei-Phasen-Prinzip» geschrieben: In einer ersten Phase wird der Verbrechenslös auf ein Konto oder einen anderen Vermögensträger übertragen (Einspeisung, «placement»); in einer zweiten Phase

wird durch Verschiebung oder andere Tarnung die Herkunft der Gelder verschleiert («layering»); sobald die verbrecherische Herkunft der Vermögenswerte nicht mehr erkennbar ist, werden sie schliesslich in den normalen Wirtschaftskreislauf integriert («integration»).

Das Geldwäschereigesetz – GwG

Acht Jahre nach dem Geldwäschereiartikel wurde auf den 1. April 1998 das «Geldwäschereigesetz» (GwG) in Kraft gesetzt. Dieses «regelt die Bekämpfung der Geldwäscherei [...], die Bekämpfung der Terrorismusfinanzierung [...] und die Sicherstellung der Sorgfalt bei Finanzgeschäften». Bereits seit 1977 gibt es als Folge des sogenannten «Chiasso-Skandals» im Bankensektor die «Vereinbarung über die Standesregeln zur Sorgfaltspflicht der Banken» (VSB), welche im Sinne einer Selbstregulierung für alle Mitglieder der Schweizerischen Bankiervereinigung verbindlich festlegt, wie mit Kunden und ihren Geldern umzugehen ist. Während die VSB aber direkt nur für Banken und ihre Tätigkeit gilt, kann das GwG auch bei anderen Geldgeschäften zur Anwendung kommen.

Was wird im GwG geregelt?

Geregelt werden im GwG verbindlich für alle unterstellten Berufsgruppen

- die Identifikation der Vertragspartei mit einem beweiskräftigen Dokument;
- die «Feststellung» der wirtschaftlich berechtigten Person (d.h. die Deklaration des Vertragspartners, wem die Vermögenswerte wirtschaftlich gehören);



- die Pflicht zur Identifikation von Art und Zweck der von der Vertragspartei gewünschten Geschäftsbeziehung sowie gegebenenfalls zur Abklärung der Hintergründe und Zweck einer Transaktion;
- die Pflicht zur Dokumentation sämtlicher relevanter Vorgänge;
- die Pflichten für das Vorgehen bei einem Geldwäschereverdacht;
- die Pflichten gegenüber der Meldestelle Geldwäscherei in Bern (MROS);
- Aufsichts- und Revisionspflichten.

Gültigkeit für Finanzintermediäre

Gültigkeit haben die Pflichten des GwG einerseits für die sogenannten «Finanzintermediäre» (FI). Das sind neben den Banken, Investmentgesellschaften, Lebensversicherungen, Effekthändlern, Kredit- und Leasingfirmen, Spielbanken und Lotteriebetrieben auch «Personen, die berufsmässig fremde Vermögenswerte annehmen oder aufbewahren oder helfen, sie anzulegen oder zu übertragen». Darunter fallen in erster Linie Treuhänder und Vermögensverwalter, aber unter Umständen auch andere Personen, welche auf ihren Konti Gelder für Dritte aufbewahren oder

über Konti von Dritten Vollmacht haben. Nicht erfasst werden gemäss der Geldwäschereiverordnung (GwV) dagegen u.a. Personen, welche «den rein physischen Transport oder die rein physische Aufbewahrung von Vermögenswerten» oder die Inkassotätigkeit ausüben. Ebenso gelten die Pflichten nicht für Personen, welche die fragliche Tätigkeit nicht «berufsmässig» ausüben, d.h.:

- pro Kalenderjahr einen Bruttoerlös aus der fraglichen Tätigkeit von nicht mehr als CHF 50 000.– erzielen
- pro Kalenderjahr mit nicht mehr als 20 Vertragsparteien Geschäftsbeziehungen aufnehmen, die sich nicht auf eine einmalige Tätigkeit beschränken, oder pro Kalenderjahr maximal 20 solche Beziehungen unterhalten
- unbefristete Verfügungsmacht über fremde Vermögenswerte haben, die zu keinem Zeitpunkt CHF 5 Mio. überschreiten
- Transaktionen durchführen, deren Gesamtvolumen CHF 2 Mio. pro Kalenderjahr nicht überschreitet

Sobald eine dieser Voraussetzungen eintritt, gilt die Tätigkeit als gewerbmässig, sodass die betreffende

Person die Pflichten nach Art. 3–11 GwG einhalten und sich innerhalb von zwei Monaten als FI registrieren lassen muss.

Gültigkeit für Händlerinnen und Händler

Seit 2016 gilt das GwG aber auch in bestimmten Punkten für «natürliche und juristische Personen, die gewerblich mit Gütern handeln und dabei Bargeld entgegennehmen (Händlerinnen und Händler)». Die Absicht dahinter war, diejenigen Geschäftsbereiche ebenfalls dem GwG zu unterstellen, in denen häufig grössere Barbeträge die Hand wechseln. Alternativ hätte man auch die Berufsgruppen der Auto-, Schmuck- oder Kunsthändler insgesamt dem GwG unterstellen können, worauf aber einstweilen verzichtet wurde. Diese Berufsgruppen sind immerhin dann dem GwG unterstellt, wenn sie Kundenvermögen auf ihren eigenen Konti entgegennehmen und nicht bloss als Vermittler handeln. Wer also berufsmässig Autos oder Kunstgegenstände eines Kunden entgegennimmt, aber unter seinem eigenen Namen verkauft, fällt unter das GwG; wer dagegen zuerst dem Kunden die



Gegenstände abkauft (sodass sie nicht mehr «fremd» sind), fällt nicht darunter, ebenso derjenige, der bloss den Kontakt vermittelt, aber nicht den Zahlungsverkehr für die Kundschaft abwickelt.

Pflichten für Händlerinnen und Händler

Händler im Sinne des GwG müssen, sobald sie Bargeld (in einem Mal oder in mehreren Tranchen) von insgesamt mehr als CHF 100 000.– entgegennehmen, die folgenden Pflichten des GwG beachten: Sie müssen

- die Vertragspartei mit einem gültigen und beweiskräftigen Dokument identifizieren;
- die wirtschaftlich berechtigte Person der betreffenden Transaktion feststellen (also aufschreiben, wem das involvierte Geld wirtschaftlich gehört);
- alle relevanten Vorgänge genügend und nachvollziehbar dokumentieren;
- bei ungewöhnlichen Geschäften, deren Rechtmässigkeit nicht ohne Weiteres erkennbar ist, die Hintergründe und den Zweck abklären; Gleiches gilt für Geschäfte, bei denen Anhaltspunkte auf Verbrechen oder qualifizierte Steuervergehen oder auf die Verfügungsmacht einer kriminellen Organisation vorliegen;

- unverzüglich der Meldestelle Geldwäscherei eine Meldung erstatten, wenn ein begründeter Verdacht auf das Vorliegen von Vermögenswerten aus Verbrechen oder qualifizierten Steuervergehen vorliegt.

Sobald eine Meldung erstattet wurde, gelten bestimmte Regeln im Umgang mit den involvierten Vermögenswerten, bei Zahlungsaufträgen des Kunden sowie im Verkehr mit diesem; so darf er z.B. zu keinem Zeitpunkt über die Meldung informiert werden.

Konkret heisst dies, dass bei grossen Bargeldgeschäften ein Kundendossier erstellt werden muss, der Kunde einen Ausweis vorzulegen und Auskunft über das wirtschaftliche Eigentum der verwendeten Vermögenswerte zu geben hat, der Händler sich vergewissern muss, dass keine Hinweise auf deliktische Quellen des Geldes (z.B. qualifizierte Steuervergehen) vorliegen, und dass dies alles nachvollziehbar dokumentiert werden muss.

Zur Zukunft des GwG

Wohin geht die Reise? Das Parlament wird in Bälde einen Gesetzesvorschlag des Bundesrats zur Revision des GwG behandeln, der vo-

RECHTSTIPP



Auch bei Gewerbebetrieben ausserhalb des Handels können plötzlich Situationen auftauchen, bei denen nicht klar ist, ob nun bereits Finanzintermediation vorliegt oder nicht. So sind Fälle bekannt, bei denen Kunden Anzahlungen auf Geschäftskonti des Gewerbes leisten, die beträchtlich höher sind als der erwartete Preis für die Leistung. Nach Beendigung des Geschäfts verlangt der Kunde dann vom Gewerbe die Überweisung auf ein anderes Konto als dasjenige, von dem die Vermögenswerte ursprünglich überwiesen wurden. Die Frage stellt sich, ob der Gewerbebetrieb so «fremde Vermögenswerte» überwiesen und damit faktisch wie ein Treuhänder gehandelt hat. Der einzige Weg zur Vermeidung von Problemen dieser Art ist die Rücküberweisung auf dasselbe Konto, von dem die Vermögenswerte ursprünglich stammten.

raussichtlich ab 2021 auch die sogenannten «Berater» (d.h. Personen, welche mit der Gründung, Führung und Verwaltung von Gesellschaften und Trusts betraut sind, selbst aber nicht deren Geld bewegen) dem GwG unterstellen soll. Ebenso soll die Bargeldlimite für Händler im Bereich Edelmetall und Edelsteine von CHF 100 000.– auf CHF 15 000.– gesenkt werden, und gewerbsmässige Edelmetallhändler sollen eine Bewilligung beantragen müssen. Die Verwaltung reguliert also munter weiter, und uns Fachleuten wird die Arbeit auch in Zukunft nicht ausgehen.

AUTOR



Dave Zollinger, geb. 1965, war 15 Jahre in der Justiz des Kantons Zürich tätig, u.a. während sieben Jahren als Leiter der auf internationale Geldwäscherei spezialisierten Staatsanwaltschaft. Nach mehreren Jahren Tätigkeit im Privatbankengeschäft und nach sechs Jahren in der «Aufsichtsbehörde über die Bundesanwaltschaft» ist er heute als beratender und prozessierender Rechtsanwalt in Wetzikon ZH tätig. Daneben lehrt er an der Hochschule Luzern.